

VERFASSUNGSRECHTLICHE FRAGEN ISLAMISCHER BEKLEIDUNGSVORSCHRIFTEN FÜR FRAUEN¹

GABRIELE BRITZ

Musliminnen, die sich an islamische Bekleidungsvorschriften halten, sind ›fremd‹, weil sie in Deutschland einer Minderheitsreligion angehören. Insofern teilen sie die Fremdheit mit turbantragenden männlichen Sikhs und kippatragenden männlichen Juden. Musliminnen, die sich an islamische Bekleidungsvorschriften halten, sind aber zudem auf besondere, geschlechtspezifische Weise ›fremd‹, wenn sie sich als emanzipierte Frauen begreifen und auch so auftreten, da sie dem hier gängigen Bild einer emanzipierten Frau nicht recht entsprechen wollen.

Um das Recht, diese Kleidung im öffentlichen Raum zu tragen, wird juristisch gestritten. Der mittlerweile vom Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) entschiedene Fall von Frau L., die ein Recht auf Aufnahme in den Schuldienst mit und trotz Kopftuch erstreiten wollte, hat die verfassungsrechtlichen Gesichtspunkte des Kleiderstreits hervortreten lassen (BVerwG, Neue Juristische Wochenschrift 2002: 3344; Debus 1999: 430).²

1. Religiöse Fremdheit

Dass islamische Bekleidung den Eindruck religiöser Fremdheit hervorruft, ist im Normalfall verfassungsrechtlich nicht von Bedeutung. Ohnehin darf sich jede Frau kleiden, wie es ihr gefällt (allgemeine Handlungsfreiheit, Art. 2 I GG). Wer religiös motivierte Kleidung tragen möchte, genießt obendrein den Schutz des Religionsgrundrechts (Art. 4 I, II GG). Wo einfaches Recht oder schlichte Verwaltungspraxis der religionsgerechten Bekleidung entgegenstehen, müssen diese unter Umständen zugunsten der religiösen Bekleidungsregel weichen. So haben Christinnen und Musliminnen erfolgreich durchgesetzt, trotz entgegenstehender Bestimmungen auf dem Passbild mit Kopfbedeckung abgebildet zu werden (Verwaltungsgericht Wiesbaden, Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht 1985: 137; Verwaltungsgericht Berlin, Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht 1990: 100). In England hat ein Sikh erreicht,

- 1 Ich danke meiner Mitarbeiterin Sibylle Dünnes und meinen Mitarbeitern Ssoufian Bouchouaf, Felix Müller und Tobias Richter für anregende Diskussionen und Hilfe bei der Materialsuche.
- 2 Zu »Kopftuchstreitigkeiten« am privaten Arbeitsplatz vgl. Bundesarbeitsgericht BAG, Der Betrieb 2003: 830; Landesarbeitsgericht Hessen, Neue Juristische Wochenschrift 2001: 3650; Arbeitsgericht Frankfurt/Main, Arbeitsrecht im Betrieb 1993: 472; Bezirksgericht Arbon, Schweizerische Juristenzeitung 1991: 176; vgl. dazu auch Thüsing 2003: 405.

abweichend von den schulischen Bekleidungsvorschriften, mit Turban zur Schule kommen zu dürfen (House of Lords, Europäische Grundrechte Zeitschrift 1983: 532).

Im Fall von Frau L., wie auch in vergleichbaren Fällen, stellte sich allerdings das Spezialproblem, dass nicht nur der Staat zur religiösen Neutralität verpflichtet ist, sondern, dass Neutralitätspflichten auch die Staatsdienerinnen selbst treffen. Kurz gefasst wurde der Anspruch von Frau L., Lehrerin werden zu dürfen, darum abgelehnt, weil ihr »islamisches Kopftuch« Symbol einer bestimmten religiösen Überzeugung sei und sie darum Kopftuch transgenderweise nicht die Pflicht zu religiöser und weltanschaulicher Neutralität erfüllen könne: Einwirkungen der durch das Kopftuch einer Lehrerin symbolisierten Glaubensinhalte auf Schüler im Grund- und Hauptschulalter von vier bis vierzehn Jahren ließen sich nicht ausschließen. Die durch das Kopftuch symbolisierte und ständig sinnfällig zum Ausdruck gebrachte Glaubensüberzeugung ihrer Lehrerin möge Kindern vorbildhaft und befolgungswürdig erscheinen (BVerwG, Neue Juristische Wochenschrift 2002: 3345). Gegen die Entscheidung sind insofern zwei Haupteinwände zu erheben. Zum einen wurde das Neutralitätsproblem überbewertet:

- a) Es macht einen Unterschied, ob der Staat im Klassenzimmer Kreuze aufhängt – was nach der berühmten Kruzifix-Entscheidung des BVerfG nicht zulässig ist (Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, Band 93: 1) – oder ob eine Lehrerin ein Symbol trägt, das von Schülern als Ausdrucksform *subjektiven* Glaubens erkannt werden kann. Die Schüler verstehen, dass ihnen im Kopftuch nicht der »Staatsglaube« entgegentritt, sondern der subjektive Glaube einer einzelnen Lehrerin (Rux 2002: 367). Die Neutralität des *Staates* wird durch das Kopftuch einer Lehrerin nicht in Frage gestellt.
 - b) Das Bundesverwaltungsgericht überschätzt die Signalwirkung des Kopftuchs.³ Wenn das Bundesverwaltungsgericht der Auffassung ist, Kindern im Grund- und Hauptschulalter könnten die »durch das Kopftuch symbolisierten Glaubensinhalte« befolgungswürdig erscheinen, so dürfte dem eine unrealistische Vorstellung vom kindlichen Denk- und Wissenshorizont zugrunde liegen. Die meisten Schüler dieses Alters wissen nicht genug vom Islam, um konkrete Glaubensinhalte mit dem Kopftuch assoziieren zu können.
 - c) Selbst wenn eine gewisse Signalwirkung besteht, hätte sie stärker auf die Gesamtpersönlichkeit und das Verhalten der Lehrerin abgestellt werden müssen. Man war sich einig, dass die Frau vermutlich keinen missionari-
- 3 Ähnlich vgl. Verwaltungsgericht Lüneburg, Neue Juristische Wochenschrift 2001: 770; starke Signalwirkung behahend auch Verwaltungsgerichtshof Mannheim, Neue Juristische Wochenschrift 2001: 2903.

schen Eifer an den Tag legen würde. Unstrittig war in ihrem bisherigen Unterrichtsverhalten keine Verletzung der Neutralitätspflicht zu erkennen. Am Ende kam es jedoch allein auf das Kopftuch der Lehrerin an, obwohl das Kopftuch nicht mehr als Ausdruck ihres *eigenen* Bekenntnisses war (vgl. Michael 2003: 256). Ein Bekenntnis zu haben, wird aber selbstverständlich auch Lehrerinnen zugestanden. Wenn eine religionsgerechte Bekleidung notwendige Konsequenz eines Bekenntnisses ist, ist grundsätzlich auch diese Kleidung zu akzeptieren, ohne dass allein darin bereits eine Verletzung der Neutralitätspflicht zu sehen ist. Ansonsten würde man solche Bekenntnisse, mit denen das Tragen einer typischen Bekleidung verbunden ist, gegenüber anderen Bekenntnissen benachteiligen.

Zum anderen ist das Neutralitätskonzept des Bundesverwaltungsgerichts problematisch. Das Gericht hat sich im alten Streit um die Frage, ob der Staat dem Neutralitätsprinzip durch pluralistische Hereinnahme der real gegebenen Meinungsvielfalt auf dem betroffenen Sektor oder durch konsequente Verneinung alles Religiösen im staatlichen Bereich besser gerecht werde, auf die falsche Seite geschlagen.⁴ Zwar hat es im Gegensatz zur Ausgangsinstanz ein wirklich »neutrales« Neutralitätskonzept verwendet: Das VG Stuttgart hatte sich in erstaunlich offener Weise zu einer Vorrangstellung des Christentums im Schulwesen bekannt (Verwaltungsgericht Stuttgart, Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht 2000: 96of.). In der Entscheidung des VG Stuttgart ist zu lesen,

»dass für Lehrer, die nichtchristlichen Religionen anhängen, ihre Religionsausübung im Dienst nur unter engeren Voraussetzungen möglich ist als dies bei Lehrern der Fall ist, die der christlichen Religion anhängen.« (Ebd.: 961)

Das Bundesverwaltungsgericht hat dagegen sehr viel rigider Ernst gemacht mit dem Gedanken der Neutralität:

»Kinder sind in öffentlichen Pflichtschulen ohne jegliche Parteinahme des Staates und der ihn repräsentierenden Lehrkräfte für christliche Bekenntnisse wie für andere religiöse und weltanschauliche Überzeugungen zu unterrichten und zu erziehen.« (BVerwG, Neue Juristische Wochenschrift 2002: 3345)

Das Bundesverwaltungsgericht begründet die Notwendigkeit strikter Einhaltung des Neutralitätsgebots mit dessen zunehmender Bedeutung angesichts wachsender kultureller und religiöser Vielfalt der Gesellschaft (ebd.). Zu be-

⁴ Zur Bedeutung der verschiedenen Neutralitätskonzeptionen für den »Kopftuchstreit« Debus 1999: 433.

zweifeln ist allerdings, dass das Gericht daraus die richtige Konsequenz zieht: Leitbild des Bundesverwaltungsgerichts ist ein von religiösen Einflüssen so weit wie möglich befreites Schulleben. Realitätsnäher erscheint jedoch die Auffassung der Klägerin, dem – strikt verstandenen – Neutralitätsgebot werde der Staat gerecht, indem er zulasse, dass sich die gesellschaftliche Vielfalt auch in den unterschiedlichen religiösen Bekenntnissen der Lehrer wider spiegele (ebd.). Sofern sich die Außendarstellung des eigenen Bekenntnisses in Maßen hält, verdient diese Auffassung schon deshalb den Vorzug, weil sie mit der Fiktion einer gänzlich neutralen Lehrperson aufräumt (vgl. Morlok/Krüper 2003: 1021). So verstanden hätte das Neutralitätsargument für Frau L. gesprochen.

Im Ergebnis ist gegen das Kopftuch einer Lehrerin unter verfassungs rechtlichen Neutralitätsgesichtspunkten nichts einzuwenden.⁵

2. Geschlechtsspezifische Fremdheit

Der Fall wirft ein weiteres verfassungsrechtliches Problem auf. Obwohl vom Bundesverwaltungsgericht nicht thematisiert, spielen in Rechtsstreitigkeiten um geschlechtsspezifische religiöse Bekleidungsvorschriften auch Fragen der Geschlechtergerechtigkeit hinein. Art. 3 II GG stellt fest, dass Männer und Frauen gleichberechtigt sind, und fordert den Staat auf, die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu fördern und auf die Beseitigung bestehender Nachteile hinzuwirken.

Zugang zu öffentlichen Ämtern

a) Art. 3 II GG als Argument zugunsten muslimischer Frauen

Bei Fragen des Zugangs zu öffentlichen Ämtern scheinen Gleichberechtigungsgrundsatz und Gleichstellungsauftrag zunächst dafür zu sprechen, der Befolgung islamischer Bekleidungsvorschriften durch muslimische Frauen Raum zu geben, weil Frauen einseitig die Leidtragenden einer verweigernden Haltung wären. Da die Bekleidungsvorschriften nur für Frauen gelten, kann auch nur die Zulassung von Frauen zum Lehrerberuf am Bekleidungsverbot scheitern. Damit werden Frauen zwar nicht ausdrücklich benachteiligt. We-

⁵ Rechtlich bedenklich wäre es, wenn eine Frau aus religiösen Motiven mit Gesichtsmaske oder Vollschleier unterrichten wollte. Auch dies stellte allerdings nicht in erster Linie ein (verfassungsrechtliches) Neutralitätsproblem dar. Vielmehr wäre zu bezweifeln, dass eine Lehrerin, deren Gesicht nicht zu sehen ist, dem in den Schulgesetzen der Länder präzisierten Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule gerecht würde. Zum Verlust des Anspruchs auf Sozialhilfe bei Weigerung, die Vollverschleierung abzulegen, um so die Chancen auf dem Arbeitsmarkt zu verbessern, jetzt VG Mainz, Az: I L 98/03. MZ.

gen der einseitigen faktischen Wirkung zulasten muslimischer *Frauen* liegt jedoch eine mittelbare Diskriminierung vor, die im Hinblick auf das Gleichberechtigungsgebot des Art. 3 II GG rechtfertigungsbedürftig ist.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat allerdings in einem ähnlich gelagerten Schweizer Fall verneint, dass ein Verstoß gegen das Verbot der Diskriminierung wegen des Geschlechts (Art. 14 EMRK) vorliege. Die Beschwerdeführerin hatte ausdrücklich geltend gemacht, das Verbot, mit Kopftuch zu unterrichten, sei eine Diskriminierung aufgrund des Geschlechts. Dem hielt der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte entgegen, das Verbot, bei der beruflichen Tätigkeit ein Kopftuch zu tragen, ziele nicht auf die Zugehörigkeit zum weiblichen Geschlecht, sondern verfolge das berechtigte Ziel der Achtung der Neutralität des Grundschulunterrichts (EGMR, Neue Juristische Wochenschrift 2001: 2873).⁶

Auch nach (insoweit noch konsolidierungsbedürftiger) deutscher Verfassungsinterpretation besteht im Bereich der mittelbaren Diskriminierung kein striktes Diskriminierungsverbot, sondern faktische Ungleichheiten können gerechtfertigt werden, wenn es dafür überzeugende Gründe gibt. Zweifellos hätte auch das Bundesverwaltungsgericht – wie der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte – hierzu wiederum das Neutralitätsgebot angeführt. Wenn man das Kopftuch mit dem Bundesverwaltungsgericht entgegen der oben vertretenen Auffassung als unzulässige Überschreitung des Neutralitätsgebots ansieht – und nur dann stellt sich die Diskriminierungsfrage überhaupt –, lässt sich die mittelbare Schlechterstellung muslimischer Frauen hinsichtlich des Zugangs zum Lehrerberuf auf diese Weise tatsächlich rechtfertigen. Aus Sicht des Bundesverwaltungsgerichts hätte die Thematisierung von Art. 3 II GG der Klägerin darum nicht weiter geholfen.

b) Art. 3 II GG als Argument zulasten muslimischer Frauen

Sofern in der Kopftuchdiskussion Gleichberechtigungsgrundsatz und Gleichstellungsauftrag thematisiert werden, geschieht dies in der Mehrzahl gerade mit entgegengesetzter Stoßrichtung. Der islamisch-weiblichen Bekleidung wird eine mit Art. 3 II GG unvereinbare anti-emancipatorische Symbolwirkung beigegeben. Art. 3 II GG wird dann gerade umgekehrt ins Feld geführt, um zu begründen, warum eine religiös bekleidete Lehrerin *nicht* zum Schuldienst zuzulassen ist (vgl. Bader 1998: 364; Kokott 2000: 356). Im Leitfall von Frau L. war dies zentrales Thema der behördlichen Entscheidung und auch ein Thema der Entscheidung der Berufungsinstanz. Der VGH Mannheim hat dieses Bedenken folgendermaßen formuliert: Durch das Tragen eines Kopftuchs könne eine muslimische Frau den Eindruck einer sich den Männern untergeordnet fühlenden, gesellschaftlich nicht emanzipierten

6 Zum Vergleich der Rechtsprechung des EGMR mit derjenigen des BVerwG vgl. Schöbener 2003: 186.

Frau vermitteln, weil sie sich im Unterschied zu Männern gehalten sehe, in der Öffentlichkeit ein Kopftuch zu tragen. Folglich wird die Fähigkeit der Kopftuch tragenden Lehrerin in Zweifel gezogen, den Grundsatz der Gleichberechtigung von Männern und Frauen und den staatlichen Auftrag, die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu fördern und auf die Beseitigung bestehender Nachteile hinzuwirken, zu realisieren (Verwaltungsgerichtshof Mannheim, Neue Juristische Wochenschrift 2001: 2905; andere Ansicht Verwaltungsgericht Lüneburg, Neue Juristische Wochenschrift 2001: 771).

Dass eine Lehrerin allein durch das Anlegen eines Kopftuchs in Konflikt mit dem Gleichberechtigungsgebot und -auftrag des Art. 3 II GG gerät, ist jedoch aus verschiedenen Gründen zu bezweifeln.

aa) Zwar verpflichtet Art. 3 II GG den Staat, die Gleichberechtigung von Frau und Mann zu fördern. Dies ermöglicht jedoch grundsätzlich nicht, eine Frau gegen ihren Willen zu zwingen, dem Bild einer emanzipierten Frau gerecht zu werden. Es ist keiner Frau verwehrt, sich – zumal aus religiösen Motiven – für die Einnahme einer traditionellen Frauenrolle zu entscheiden (vgl. Kälin 2000: 169f.). Allenfalls wenn es der Betroffenen noch an der erforderlichen Einsichtsfähigkeit fehlt, kann der staatliche Gleichberechtigungsauftrag (in der Schule vermittelt über den Erziehungsauftrag des Art. 7 I GG) Wirkung entfalten. Kriterium für die Beurteilung der Einsichtsfähigkeit könnte die gesetzlich geregelte Religionsmündigkeit sein (vgl. ebd.). Eine Lehramtsanwärterin kann hingegen nicht um ihrer eigenen Emanzipation willen dazu gezwungen werden, das Kopftuch abzulegen. Allerdings berufen sich diejenigen, die den Zugang einer Kopftuch tragenden Lehrerin zum Schuldienst verhindern wollen, auch darauf, es sei zweifelhaft, ob die Lehrerin ihrem Erziehungsauftrag im Sinne des Art. 3 II GG gerecht werden könne (Bader 1998: 364; siehe dazu unten Abschnitt dd.).

bb) Weiterhin stellt sich die Frage, inwiefern die islamischen Bekleidungsvorschriften überhaupt anti-emanzipatorischen Charakter haben (vgl. Karakaşoğlu-Aydın 1999: 75f.).

1. Meistens wird der anti-emanzipatorische Charakter der Bekleidung mit deren Symbolwirkung begründet: Das Kopftuch stehe für eine Religion, die in all den Ausprägungen, die sie in der heutigen Staatenwelt erfährt, zu Verhältnissen führe, die Art. 3 II GG widersprechen würden (Kokott 2000: 356). Bei vielen ruft es automatisch Assoziationen wie Rückständigkeit und patriarchalische Unterdrückung hervor (vgl. Şen/Aydın 2002: 99). Zweifellos kennt das islamische Familien- und Erbrecht eine ganze Reihe diskriminierender Regelungen (Ruthven 2000: 128ff.; zum Scheidungsrecht Richter 2001: 107ff.), von denen die meisten nach § 6 EGBGB in Deutschland keine Anwendung finden, weil sie mit dem geltenden *ordre public*, insbesondere dem verfassungsrechtlichen Gleichbe-

rechrigungsgrundsatz, nicht vereinbar sind.⁷ Oft wird im islamischen Kopftuch das Symbol für all diese Regelungen gesehen. Die Richtigkeit dieser Zuschreibung objektiven Symbolgehalts ist jedoch zweifelhaft. Die schlichte Gleichsetzung des Kopftuchs mit einem umfassenden Regularium frauendiskriminierender Vorschriften wird dem sehr viel komplexeren Geflecht subjektiver Einstellungen der betroffenen Frauen zu Religion, Geschlechterverhältnis und sonstiger Lebensgestaltung nicht gerecht, die alle in die Bekleidungsentscheidung hineinspielen. Die schlichte Annahme, das Kopftuch stehe für eine unemanzipierte Grundhaltung, greift zu kurz. Die pauschale Behauptung einer anti-emancipatorischen Symbolwirkung ist darum verfehlt (vgl. Ruthven 2000: 152; Debus 2001: 1359; Böckenförde 2001: 727; Hillgruber 1999: 544).

2. Jenseits jeglicher Symbolik stehen die Bekleidungsvorschriften für sich genommen gleichwohl in einem Spannungsverhältnis zur Gleichstellungszielsetzung, weil sie nur für Frauen gelten.⁸ Mit dieser formalen Diskriminierung geht eine materielle Diskriminierungswirkung einher: Erstens nehmen einseitige Bekleidungsvorschriften einseitig Bekleidungsfreiheit, die als Wert an sich begriffen werden kann. Zweitens nehmen Verhüllungsgebote Frauen die Möglichkeit, an Betätigungen teilzunehmen, die uneingeschränkte Bewegungsfreiheit erfordern; Streitigkeiten um die Teilnahme muslimischer Mädchen am Sportunterricht belegen dies. Drittens beschränken sie die Möglichkeit der Frauen, sexuelle Reize selbstbestimmt einzusetzen und sind damit ein Instrument der Kontrolle über deren Sexualität (zum Kontrollaspekt vgl. Ruthven 2000: 127). Gleichheitswidrig ist viertens, dass die Frau Selbstbeschränkungen auf sich nimmt, um sich der vermuteten Zügellosigkeit männlicher Begierde zu entziehen, deren Unbeherrschbarkeit damit hingenommen wird.⁹

Es lässt sich demnach mit einiger Berechtigung behaupten, dass Kleidervorschriften, die dazu dienen, die Reize der Frau zu bedecken, hinter einem

- 7 Siehe beispielsweise zur Nichtanwendbarkeit gleichheitswidriger Regeln des islamischen Erbrechts Lorenz 1993: 148ff.
- 8 Zwar handelt es sich nicht um eine staatliche Regelung, so dass das in erster Linie staatsgerichtete Diskriminierungsverbot (Art. 3 II, III 1 GG) nicht unmittelbar zur Anwendung kommt. Dogmatisches »Einfallstor« wäre jedoch wiederum der Erziehungsauftrag von Schule und Lehrerin (Art. 7 I GG).
- 9 Vgl. Koran, Sure 33, 59: »Prophet, sag deinen Gattinnen und Töchtern und den Frauen der Gläubigen, sie sollen sich etwas von ihrem Gewand über den Kopf ziehen. So ist es am ehesten gewährleistet, dass sie als ehrbare Frauen erkannt und daraufhin nicht behelligt werden«, zitiert nach der Übersetzung von Spuler-Stegemann 2002: 200.

modernen Gleichheitsideal zurückbleiben. Allerdings ist dies zu relativieren: Auch die (säkular-)christliche Welt bleibt in vieler Hinsicht hinter dem Gleichheitsideal zurück. Die zahlreichen halbtags beschäftigten (christlichen) Lehrerinnen, die auf weitergehende Karrierechancen verzichten, um dem (christlichen) Gatten und Familienvater die Vollzeitkarriere zu ermöglichen, lassen die Einlösung der Gleichstellungszielsetzung ebenso unvollendet wie ihre potenziellen muslimischen Kolleginnen. Kein Mensch käme jedoch auf den Gedanken, hierin ein Verfassungsproblem zu sehen. Die islamischen Bekleidungsvorschriften wegen der eben beschriebenen Wirkungen der Verfassungswidrigkeit zu zeihen und einer Kopftuch tragenden Lehrerin darum die Berufseignung abzusprechen, wäre überzogen.

cc) Die Sorge um die Gleichberechtigung muslimischer Frauen steht außerdem in erstaunlichem Kontrast zur Aussage vieler Musliminnen, sie fühlten sich nicht unterdrückt und ihr Kopftuch stehe nicht für die Internalisierung eines rückwärts gewandten Frauenbildes: Das Kopftuch gewähre ihnen vielmehr soziale Mobilität und erlaube es einer Frau, in öffentliche Räume einzudringen. Durch die islamische Kleidung könne sie patriarchalischer Autorität trotzen, indem sie klar zu verstehen gebe, dass sie nicht sexuell verfügbar sei (vgl. Ruthven 2000: 149ff.). Tatsächlich stehen gerade jene Frauen, die mit/trotz Kopftuch in den Schuldienst eintreten wollen, für ein emanzipiertes Frauenbild (Verwaltungsgericht Lüneburg, Neue Juristische Wochenschrift 2001: 771; Hillgruber 1999: 544).

Hier tritt nun der zweite Fremdheitsaspekt der ›doppelten Fremdheit‹ zu Tage: Es fällt schwer, sich die in Befolgung religiöser Bekleidungsvorschriften in ein Kopftuch gehüllte Frau als emanzipierte Frau vorzustellen. Von doppelter Fremdheit lässt sich sprechen, weil diese Frauen fremd nicht nur in ihrem Glauben sind, sondern auch in ihrer Vorstellung davon, was emanzipiertes Leben bedeutet, beziehungsweise auf welchem Wege ein emanzipiertes Leben möglich ist. Fremd ist, dass für diese Frauen islamische Bekleidung und beruflicher Erfolg kumulative Bedingungen emanzipierten Lebens sind. Das Verfassungsrecht beziehungsweise das, was die Gerichte daraus für die Frage der Bekleidungsvorschriften ableiten, stellt diese Frauen vor ein Dilemma: Entscheiden sie sich für die Einhaltung der Kleidungsvorschriften, müssen sie auf den Beruf verzichten; ihre Vorstellung von selbstbestimmter und emanzipierter Lebensgestaltung ist dann offensichtlich nicht realisiert. Aber auch wenn sie sich für den Beruf entscheiden und damit auf die religiöse Kleidung verzichten müssen, sind nach ihrem Selbstverständnis die Bedingungen gleichberechtigten Lebens nicht erfüllt, weil dieses die verhüllende Bekleidung gerade voraussetzt.¹⁰ Gleichberechtigtes Leben, wie sie es sich vorstellen, ist demnach nicht zu haben.

Kaum vermittelbar ist es, wenn diesen Frauen ein in ihren Augen gleich-

¹⁰ Vgl. zu diesem Dilemma auch Spuler-Stegemann 2002: 201.

berechtigtes Leben nicht bloß aus beamtenrechtlichen Neutralitätserwägungen, sondern im Namen der Förderung der Gleichberechtigung verbaut wird. Auf Art. 3 II GG können ablehnende Entscheidungen zum Zugang zum öffentlichen Dienst nicht gestützt werden. Mit ihrem Berufswunsch widerlegen diese Frauen unmittelbar den Verdacht, fürsorglicher emanzipatorischer Hilfestellung zu bedürfen.¹¹

dd) Allerdings wird dem entgegengehalten, dass dennoch gegenüber den Schülern die dem Geist des Art. 3 II GG widersprechende Symbolwirkung eintrete, so dass man nicht allein auf das Selbstverständnis der betroffenen Frau abstellen dürfe. So ging der VGH Mannheim im Fall L zwar davon aus, dass es sich:

»[...] wie auch der Eindruck in der mündlichen Verhandlung des Senats ergeben hat, [...] bei ihr um eine selbständige und selbstbewusste Frau handelt, die sich auch im Berufsleben bewähren will und die durch die Rechts- und Gesellschaftsordnung der Bundesrepublik Deutschland eröffneten Möglichkeiten wahrnehmen möchte. Unbeschadet dessen [könne] es [jedoch] nicht von vornherein ausgeschlossen werden, dass die Klägerin durch das Tragen des Kopftuchs im Unterricht den von ihr zu unterrichtenden Schülern gleichwohl den dem Gleichberechtigungsgrundsatz (Art. 3 II 1 GG) und dem Gleichstellungsauftrag (Art. 3 II 2 GG) widersprechenden Eindruck einer sich den Männern untergeordnet fühlenden, gesellschaftlich nicht emanzipierten Frau vermitteln würde, weil sie im Unterschied zu Männern sich gehalten sähe, in der Öffentlichkeit ein Kopftuch zu tragen.« (VGH Mannheim, Neue Juristische Wochenschrift 2001: 2905)

Die Richter trauten den Schülern also nicht zu, die Lehrerin mit Kopftuch als Repräsentantin eines gleichberechtigten Frauenideals wahrzunehmen und haben so ihr eigenes Fremdheitsgefühl gegenüber der Frau auf die Schüler projiziert. Gerade die Schüler haben es jedoch am leichtesten, am Beispiel ihrer Lehrerin zu sehen, dass sich islamische Bekleidung und emanzipiertes Leben nicht ausschließen. Wenn die Richter diesen Eindruck bereits in der Gerichtsverhandlung gewinnen konnten, dürfte das den Schülern im täglichen Umgang mit der Lehrerin erst recht gelingen.

Das Symbolik-Argument ist demnach auch im Gleichberechtigungskontext zurückzuweisen. Der Zugang zum öffentlichen Dienst kann einer religiös bekleideten Muslimin aus den genannten Gründen grundsätzlich nicht mit dem Argument verwehrt werden, sie verkörperle allein wegen des Kopftuchs ein Art. 3 II GG widersprechendes Frauenbild.

11 Kritisch zu diesem Ansinnen Debus 1999: 444f.; dies. 2001: 1359.

Befreiung vom Sportunterricht

Es gibt eine weitere Gruppe von Rechtsstreitigkeiten um muslimische Bekleidungsvorschriften, in denen ebenfalls regelmäßig mit dem Gleichberechtigungsgebot argumentiert wird. Die Rede ist von den Streitigkeiten über die Befreiung muslimischer Schülerinnen vom Sport- und Schwimmunterricht. Der Antrag auf Befreiung vom Sportunterricht wird regelmäßig damit begründet, dass die Teilnahme in den religiös vorgeschriebenen Mädchenkleidern nicht möglich sei. Zwar wäre es den Mädchen möglich, in sporttauglicher Kleidung an einem nach Geschlechtern getrennten Sportunterricht teilzunehmen. Wenn dieser nicht angeboten wird, kommt für die Schülerinnen jedoch nur die vollständige Befreiung vom Sportunterricht in Betracht. Die vollständige Befreiung (ausschließlich muslimischer *Mädchen*) vom Sportunterricht ist sicherlich nicht im Sinne des Art. 3 II GG (Groh 1992: 416; Kokott 2000: 356). Man wird nicht gleich annehmen müssen, dass es durch die Befreiung vom Sportunterricht islamischen Gemeinschaften möglich werde, »Mädchen gegen ihren Willen in eine islamische Nischengesellschaft einzuschließen« (Rittstieg 1992: 271f.). Jedoch läuft die Herausnahme der Mädchen aus dem Sportunterricht dem Ziel des Art. 3 II GG zuwider, weil sie auf diese Weise – wenn auch auf eigenen Wunsch – aus der Schülergemeinschaft ausgeschlossen werden.¹²

Hier kann das Gleichberechtigungsgebot tatsächlich juristische Bedeutung entfalten. Die Befreiung vom Sportunterricht ist nicht wegen der vermeintlichen Symbolwirkung der religiösen Bekleidung problematisch; das wäre – wie gesehen – kein tauglicher Einwand gegen die Befreiung. Sie ist jedoch problematisch, weil sie die betroffenen Mädchen partiell aus der Klassengemeinschaft herausnimmt. Ein wesentlicher Unterschied zwischen den Fällen der Lehrerinnen und denen der Schülerinnen besteht darin, dass die Lehrerinnen Zugang zum öffentlichen Leben verlangen, wohingegen die Schülerinnen ein Stück Ausschluss in Kauf nehmen. Hier ist Art. 3 II GG in der Tat von Bedeutung, ohne dass das Gleichberechtigungsgebot allerdings eindeutige Ergebnisse aufweisen würde. Sofern muslimische, religionsunmündige Schülerinnen um ihrer Gleichberechtigung willen zur Teilnahme am Sportunterricht gezwungen werden sollen, ist in sorgfältiger Analyse zu klären, ob man die Betroffenen damit tatsächlich besser stellt. Das Festhalten an der Schulpflicht verbessert die Situation der Betroffenen nicht notwendig. Da das Mädchen auf die religiöse Kleidung nicht verzichten wird, muss es in

¹² Zustimmung verdient die Auffassung des BVerwG, grundsätzlich müsse die Schule den Konflikt lösen, indem sie für Mädchen und Jungen getrennten Sportunterricht anbietet. Eine Befreiung kommt nur in Betracht, wenn eine Schule ausschließlich koedukativen Sportunterricht anbietet. BVerwG, Urt.v. 25.8.1993, NVwZ 1994, 578ff. Kritisch dazu Bothe, VVDStRL 54 (1995), 38: »an der Grenze des angesichts hohen Werts der Gleichberechtigung [...] noch zu Akzeptierenden«.

dieser am Sportunterricht teilnehmen und gerät dadurch möglicherweise erst recht in eine Außenseitersituation (Rittstieg 1994: 65)¹³. Zu bedenken ist auch, dass das zur Teilnahme gezwungene Kind Konflikten mit den Eltern ausgesetzt sein kann. Dann darf nicht ›fundamentalistisch‹ am Schulzwang festgehalten werden. Das Gleichstellungsgebot ist nicht um seiner selbst, sondern um der Betroffenen Willen da. Vorrangiger Maßstab der Entscheidung ist das Kindeswohl, von dem das Gleichberechtigungsziel nur einen Aspekt ausmacht (angemessen Kälin 2000: 179f.).

3. Schluss

Im Ergebnis sollten die Implikationen des Verfassungsrechts – jedenfalls die des Neutralitätsgrundsatzes und des Gleichberechtigungsgebots (zum Religionsgrundrecht s.o. I.) – für Rechtsstreitigkeiten um islamische Bekleidungsvorschriften nicht überbewertet werden. Bei der Entscheidung der Schulpflichtfälle kann Art. 3 II GG zwar eine Rolle spielen. Jedoch müssen die gegenläufigen Effekte einer Entscheidung für oder gegen die Bekleidungsvorschriften sorgfältig abgewogen werden. Eine pauschale Gleichsetzung der Schulpflicht mit der Förderung der tatsächlichen Durchsetzung von Gleichberechtigung ist zu simpel.

Für die Entscheidung der Streitigkeiten um den Zugang zum öffentlichen Dienst kommt Art. 3 II GG weder in die eine noch in die andere Richtung eigenständige Bedeutung zu: Wenn allein im Kopftuch (zu Unrecht) eine Verletzung der Neutralitätspflicht gesehen wird, rettet auch Art. 3 II GG die Stellenanwärterin nicht vor dem Kopftuchverbot, weil die mittelbare diskriminierende Wirkung dann gerechtfertigt werden kann. Umgekehrt kann jedoch ebenso wenig das an eine Lehrerin gerichtete Verbot, im Unterricht ein Kopftuch zu tragen, mithilfe des Gleichberechtigungsauftrags begründet werden. Der Widerstreit zwischen den verschiedenen Vorstellungen davon, wie eine emanzipierte Frau aussieht, sollte nicht verfassungsrechtlich aufgeladen werden. Das schlichte Verdikt der verfassungswidrigen Rückständigkeit islamischer Bekleidung ist nicht nur sachlich unangemessen. Es stellte die betroffenen Frauen, wie gesehen, auch vor ein Dilemma, in dem ihnen so oder so der Weg in die ihrem Verständnis gemäß emanzipierte Lebensführung versperrt wäre.

¹³ Das Oberverwaltungsgericht Münster, Recht der Jugend und des Bildungswesens 1992: 411 ist der Ansicht, dies müsse hingenommen werden.

Literatur

- Bader, Johann (1998): »Darf eine muslimische Lehrerin in der Schule ein Kopftuch tragen?«, in: *Verwaltungsblätter für Baden-Württemberg*, S. 361-365.
- Böckenförde, Wolfgang (2001): »Kopftuchstreit auf dem richtigen Weg?«, in: *Neue Juristische Wochenschrift*, S. 723-728.
- Bothe, Michael (1995): »Erziehungsauftrag und Erziehungsmaßstab der Schule«, in: *Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer* (Bd. 54), Berlin/New York: de Gruyter, S. 7-46.
- Debus, Anne (1999): »Der Kopftuch-Streit in Baden-Württemberg – Gedanken zu Neutralität, Toleranz und Glaubwürdigkeit«, in: *Kritische Justiz*, S. 430-448.
- Debus, Anne (2001): »Machen Kleider wirklich Leute? – Warum der ›Kopftuch-Streit‹ so ›spannend‹ ist«, in: *Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht*, S. 1355-1360.
- Groh, Bernd M. (1992): »Urteilsanmerkung zu OVG Bremen, Urt. v. 24.3.1992, I BA 17/91«, in: *Recht der Jugend und des Bildungswesens*, S. 414-416.
- Hillgruber, Christian (1999): »Der deutsche Kulturstaat und der muslimische Kulturimport«, in: *Juristen Zeitung*, S. 538-547.
- Kälin, Walter (2000): *Grundrechte und Kulturkonflikt*, Zürich: NZZ-Verlag.
- Karakoşlu-Aydin, Yasemin (1999): »Religionsfreiheit für Muslime«, in: *Grundrechte Report*, Reinbek bei Hamburg: Rowohlt, S. 72-77.
- Kokott, Juliane (2000): »Diskussionsbeitrag«, in: *Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer* (Bd. 59), Berlin/New York: de Gruyter, S. 356.
- Lorenz, Stephan (1993): »Islamisches Ehegattenrecht und deutscher ordre public: Vergleichsmaßstab für die Ergebniskontrolle«, in: *Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts*, S. 148-151.
- Michael, Lothar (2003): »Urteilsanmerkung zu BVerwG, NJW, 2002, S. 3345ff.«, in: *Juristen Zeitung*, S. 256-258.
- Morlok, Martin/Krüper, Julius (2003): »Auf dem Weg zum ›forum neutrum‹ – Die ›Kopftuch-Entscheidung‹ des BVerwG«, in: *Neue Juristische Wochenschrift*, S. 1020-1021.
- Richter, Dagmar (2001): »Relativierung universeller Menschenrechte durch Religionsfreiheit?«, in: Rainer Grote/Thilo Marauhn (Hg.): *Religionsfreiheit zwischen individueller Selbstbestimmung, Minderheitenschutz und Staatskirchenrecht*, Berlin u.a.: Springer, S. 89-128.
- Rittstieg, Helmut (1994): »Urteilsanmerkung«, in: *Informationsbrief Ausländerrecht*, S. 65.
- Rittstieg, Helmut (1992): »Anmerkung zu Urteil des BVerwG v. 25.8.1993 – BVerwG 6 C 30.92«, in: *Informationsbrief Ausländerrecht*, S. 278-272.
- Ruthven, Malise (2000): *Der Islam*, Stuttgart: Reclam.

- Rux, Johannes (2002): »Der Kopftuchstreit und kein Ende«, in: *Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik*, S. 366-368.
- Schöbener; Burkhard (2003): »Die ›Lehrerin mit dem Kopftuch‹ – europäisch gewendet!«, in: *Juristische Ausbildung*, S. 186-191.
- Şen, Faruk/Aydin, Hayrettin (2002): *Islam in Deutschland*, München: Beck.
- Spuler-Stegemann, Ursula (2002): *Muslime in Deutschland*, Freiburg i.B.: Herder.
- Thüsing, Gregor (2003): »Vom Kopftuch als Angriff auf die Vertragsfreiheit«, in: *Neue Juristische Wochenschrift*, S. 405-407.

